



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**BENÜTZUNGSORDNUNG  
FÜR DIE  
PFLANZGÄRTEN ZELGWASSER**

(In Kraft seit 1. November 2021)

Gestützt auf § 70a Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt der Gemeinderat folgende Benützungsordnung:

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Benützungsordnung gilt für die von der Gemeinde verpachteten Pflanzgärten im Gebiet Zelgwasser.

#### **Art. 2 Abgabe der Pflanzgärten**

<sup>1</sup> Die Pflanzgärten werden nur an Personen mit Niederlassung in Gelterkinden abgegeben, die noch über keinen Pflanzgarten verfügen und keinen eigenen Hausgarten besitzen. In der Regel soll dabei die Wohndistanz zum Pflanzgarten möglichst gering sein.

<sup>2</sup> Eine Unterpacht ohne Bewilligung der Gemeinde ist nicht erlaubt. Die Pflanzgärten dürfen auch nicht direkt weitergegeben werden.

#### **Art. 3 Pachtzins, Wasserbezugskosten**

<sup>1</sup> Der Pachtzins wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Die jährliche Rechnungstellung für das entsprechende Kalenderjahr erfolgt im Frühling.

<sup>2</sup> Für den Wasserbezug werden bei den Pflanzgärten 1e-1m jeweils pauschal CHF 100.00/Jahr in Rechnung gestellt. Ein deutlich höherer Wasserbezug kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Der Wasserbezug bei den Pflanzgärten 1a und 1b ist gemäss Wasseruhr zu bezahlen.

#### **Art. 4 Gestaltung der Pflanzgärten**

<sup>1</sup> Fixe Treibhäuser und Gartenhäuser sind nicht gestattet und werden auch nicht als Kleinbauten bewilligt. Zelte und Pavillons sind ebenfalls nicht erlaubt.

<sup>2</sup> Ein gedeckter Unterstand für Gartenutensilien oder eine Pergola ist gestattet. Maximalmasse: Fläche 8m<sup>2</sup> inkl. Dachvorsprung, Höhe 2.20m. Der Minimalabstand zur benachbarten Parzelle Wannengeweg 12, bzw. zur Nachbarparzelle, beträgt 0.50m.

<sup>3</sup> Plastikabdeckungen dienen dem vorübergehenden Schutz der Kulturen. Deren Einsatz ist wie folgt erlaubt:

- a) Provisorische Treibhäuser (z.B. für Tomatenkulturen) im Sommer von *März* bis *Oktober*. Maximalmasse: Fläche 10m<sup>2</sup>, Höhe 2m. Das Gerüst darf ganzjährig stehen bleiben.
- b) Treibbette/*Folientunnel* im Winter von November bis April. Maximalmasse: Länge 3m, Breite 1.2m, Höhe 0.60m.
- c) Plastikabdeckungen sind innert den Fristen gemäss lit. a und b, spätestens aber unmittelbar nach der Ernte, zu entfernen.
- d) Schadhafte Plastikabdeckungen sind umgehend zu entfernen oder zu ersetzen.

<sup>4</sup> Bauliche Einfriedungen und die Kleintierhaltung sind nicht gestattet.

<sup>5</sup> Der Gemeinschaftsweg ist von der/vom anstossenden Pächterin/Pächter zu unterhalten.

<sup>6</sup> Mobile Gartengrills sind erlaubt. Beim Betrieb ist entsprechend auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

## Art. 5 Bewirtschaftung

- <sup>1</sup> Die Pflanzgärten sind ansprechend anzulegen und geordnet zu unterhalten. Sie sind so zu bewirtschaftet, dass den anderen Pflanzgärten oder angrenzenden Parzellen keine Nachteile erwachsen.
- <sup>2</sup> Die Pflanzgärten dürfen nur für den Eigenbedarf benützt werden. Angepflanzt werden dürfen nur Gemüse, Früchte und Blumen.
- <sup>3</sup> Das Anpflanzen von kleinkronigen Obstbäumen im minimalen Abstand von 2.5m zum benachbarten Pflanzgarten oder zur Nachbarparzelle ist gestattet. Der Ertrag, auch von vorbestandene Obstbäumen, gehört der Pächterin/dem Pächter.
- <sup>4</sup> Die Pflanzgärten dürfen nicht brachliegen.
- <sup>5</sup> Wasserbehälter müssen mindestens 0.50m und maximal 0.80m über das Terrain hinausragen. Sie dürfen keine Gefahr für Personen, wie bspw. Kinder, darstellen und sind zuzudecken. Das Begiessen mit Schläuchen ist untersagt. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Das Erstellen von privaten Wasseranschlüssen ist nicht gestattet.
- <sup>6</sup> Zur Wiederverwertung von eigenen organischen Pflanzenabfällen ist ein Kompostbehälter wie folgt zugelassen:
  - a) Maximaler Durchmesser 1m.
  - b) Der Standort ist so zu wählen, dass die anderen Pflanzgärten oder angrenzende Parzellen nicht belästigt werden. Der Abstand zur Parzellengrenze beträgt mindestens 0.50m.
  - c) Der Kompostbehälter ist zum Schutze u.a. vor Mäusen/Ratten und Niederschlägen ordnungsgemäss abzudecken.
  - d) Abfälle tierischen Ursprunges (Fleisch, Knochen usw.) dürfen nicht kompostiert werden.
  - e) Der Betrieb hat möglichst geruchsfrei zu erfolgen.
- <sup>7</sup> Zur Düngung der Pflanzgärten ist vorwiegend eigener Kompost zu verwenden. Sofern nötig, kann die Düngung mit organischen Düngern ergänzt werden. Die Düngegaben sind dem Bedarf der Kulturen anzupassen. Rein mineralische Dünger (z.B. Ammonsalpeter, Kalkstickstoff) dürfen nicht verwendet werden.
- <sup>8</sup> Die Verwendung von Torf oder torfhaltigen Erden ist nicht erlaubt.
- <sup>9</sup> Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur bei einem starken Schädlings- oder Krankheitsbefall eingesetzt werden. Sie müssen nützlingsschonend sein und geringe Nebenwirkungen auf die Umwelt aufweisen. Als vorbeugenden Pflanzenschutz sind naturbezogene Massnahmen wie geregelte Fruchtfolge, Mischkulturen, robuste Sorten, Nützlingsförderung, Fallen, Gründüngung und Mulchen anzuwenden. Zur Entfernung nicht gewünschter Pflanzen dürfen keine Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) eingesetzt werden.
- <sup>10</sup> Neophyten (invasive gebietsfremde Pflanzen) sind umgehend fachgerecht zu entsorgen.
- <sup>11</sup> Das Verbrennen von Gartenreststoffen und anderen Abfällen ist nicht erlaubt.

<sup>12</sup> Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmungen betreffend Ruhe und Ordnung sind einzuhalten.

#### **Art. 6 Versicherung, Sachschäden**

Die Versicherung ist Sache der Pächterin/des Pächters. Die Verpächterin lehnt jede Haftung für Diebstähle, Vandalismus, Sachbeschädigungen, Unfälle usw. ab.

#### **Art. 7 Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup> Die Pachtverträge bei Pächterinnen/Pächtern, die sich nicht an die Benützungsordnung oder an weitere verbindliche Anordnungen halten, werden gekündigt. In begründeten Fällen kann die Kündigungsfrist nach Art. 9 Abs. 1 auch gekürzt werden.

<sup>2</sup> Weitere Massnahmen bleiben der Verpächterin vorbehalten.

#### **Art. 8 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieser Benützungsordnung, dies v.a. in Bezug auf die Verpachtung, die Aufsicht und die Beendigung, obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie kann ergänzend schriftlich oder mündlich weitere Anordnungen erteilen.

<sup>2</sup> Die Pachtverträge werden seitens der Verpächterin durch die Leitung Abteilung Bau und die Sachbearbeitung „Pflanzgärten“ visiert.

#### **Art. 9 Beendigungen**

<sup>1</sup> Eine schriftliche Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde erfolgt die Kündigung automatisch auf das Datum des Wegzuges hin.

<sup>3</sup> Per Vertragsende sind alle Bauten, Einrichtungen und Pflanzen durch die Pächterin/den Pächter zu ihren/seinen Lasten zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

<sup>4</sup> Allfällige Aufwändungen der Verpächterin in Zusammenhang mit der Kündigung werden der/dem entsprechenden Pächterin/Pächter in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Seitens Pächterin/Pächter besteht kein Entschädigungsanspruch (Pachtzins, Inventarwert usw.).

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

Die Benützungsordnung tritt per sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 612 vom 1. November 2021 beschlossen.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Peter Gröflin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott